

VOLLMACHT

Der Auftraggeber wurde vor Auftragserteilung gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsanwaltsgebühren in allen Zivilsachen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gegenstandswert richten (bitte gesondert in den genannten Fällen unterzeichnen)

Augsburg / Starnberg, den

Auftraggeber / Vollmachtgeber

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erteilt hiermit

Rechtsanwaltskanzlei Reissner – Ernst & Kollegen

Augsburg – Starnberg

Rechtsanwälte Udo Reissner, Ute Ernst, Johanna Steinle, Désirée Basile

VOLLMACHT in der Sache:

Gegenstand des Mandats:

Die Vollmacht umfasst die Befugnis

1. zur **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in **Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; Ausdrückliche Ermächtigung nach § 302 II StPO.
4. zur Vertretung in **sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von **Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf **Neben- und Folgeverfahren** aller Art (z.B. **Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren** sowie **Konkurs- und Vergleichsverfahren** über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Augsburg / Starnberg, den

Auftraggeber / Vollmachtgeber